



Info Bachelorstudium

Der Weg ins Studium: Informationen zu Bewerbung und Einschreibung Sommersemester 2015

Abt. Studierendenbetreuung Frankfurt University of Applied Sciences

Sehr geehrte Studieninteressentinnen, sehr geehrte Studieninteressenten,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Frankfurt University of Applied Sciences interessieren. Wir bieten Ihnen eine fundierte Ausbildung, die von intensivem Kontakt zwischen Studierenden und ihren Dozenten geprägt ist. Großen Wert legen wir auch darauf, dass sich Praxis und Theorie ergänzen.

In dieser Broschüre möchten wir Sie darüber informieren, welche Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren den einzelnen Studienfächern zugrunde liegen und welche Fristen Sie beachten müssen. Wenn Sie nach der Lektüre noch Auskünfte benötigen, wenden Sie sich an uns, wir helfen Ihnen gerne weiter. Fragen zu Bewerbung und Einschreibung beantwortet das Studienbüro, bei generellen Fragen zum Studium melden Sie sich bitte beim Team der Studienberatung.

Die jeweiligen Adressen und Telefonnummern dazu haben wir auf Seite 8 aufgeführt. Das Bewerbungsformular für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung befindet sich am Ende der Broschüre.

Informationen zu unserem Studienangebot finden Sie im Internet unter: www.frankfurt-university.de.

Dort können Sie sich über die neuesten Entwicklungen über Neueinrichtung bzw. Umstrukturierung der Studiengänge informieren.

Wir würden uns freuen, Sie als Student/in an der Frankfurt University of Applied Sciences begrüßen zu können.

Bewerbungen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung für Bildungsinländer und Deutsche sind im Internet unter www.fh-frankfurt.de möglich (Online Zulassungsantrag). Dies gilt nicht für Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (s.a. S. 14, 3.1.4 und 3.1.5).

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung brauchen Sie sich nicht zu bewerben.

Für die Bewerbung zum höheren Semester gibt es gesonderte Bewerbungsunterlagen, die Sie entweder schriftlich anfordern oder sich aus dem Internet ausdrucken können.

Für die Masterstudiengänge gibt es gesonderte Bewerbungsunterlagen.

Die Frankfurt University of Applied Sciences bietet ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm an. Dieses finden Sie unter: www.frankfurt-university.de/weiterbildung.

1.	Viel zur Auswahl - Die Studienfächer	6
2.	Wer sagt mir was? Beratungs- und Informationsangebote	8
3.	Zeugnisse & Co Voraussetzungen für die Einschreibung	
3.1	Berechtigung zum Hochschulzugang	10
3.1.1	In Deutschland erworbene Berechtigung zum Hochschulzugang	10
3.1.2	Besondere Bildungswege anderer Bundesländer	11
3.1.3	Zeugnisse aus der ehemaligen DDR	14
3.1.4	Deutsche Studienbewerber/innen, die eine Hochschulreife	
	im Ausland erworben haben	14
3.1.5	EU-Bürger sowie Studienbewerber aus dem weiteren Ausland mit	
	einer dort erworbenen Berechtigung zum Hochschulzugang	
3.1.6	Besonderheiten für Absolventen der Verwaltungsfachhochschulen	14
3.2	Weitere Voraussetzungen und Besonderheiten zu den Studiengängen	15
3.2.1	Angewandte Biowissenschaften (dualer Studiengang)	15
3.2.2	Bauingenieurwesen dual (Civil Engineering) (dualer Studiengang)	15
3.2.3	Betriebswirtschaft (mit Doppelabschluss)	15
3.2.4	Bioverfahrenstechnik (Biological Process Engineering)	15
3.2.5	Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik dual (dualer Studiengang)	15
3.2.6	Geoinformation und Kommunaltechnik	15
3.2.7	Informatik	15
3.2.8	International Business Administration	15
3.2.9	International Finance	
	Luftverkehrsmanagement (Aviation Management) (dualer Studiengang)	
	Maschinenbau (Doppelabschluss)	
	Pflege	
	Pflege und Casemanagement	
	Public Administration (dualer Studiengang)	
	Soziale Arbeit: transnational	
	Tourismusmanagement (Tourism Management) (dualer Studiengang)	
	Wirtschaftsingenieurwesen (online)	
3.2.18	Wirtschaftsrecht (Business Law)	17
4.	Theorie ist nicht alles - Das Praktikum	18
4.1	Praktikumsdauer	18
4.2	Anerkannte Ausbildungsberufe	19
4.3	Besondere Anforderungen zum Vorpraktikum	20
4.3.1	Studiengang Architektur	20
4.3.2	Studiengang Bauingenieurwesen	20
4.3.3	Studiengang Elektrotechnik und Kommunikationstechnik	20
4.3.4	Studiengang Energieeffizienz und Erneuerbare Energien -	
	Elektrotechnik	20
4.3.5	Studiengang Energieeffizienz und Erneuerbare Energien -	
	Elektrotechnik dual	
4.3.6	Studiengang Informationssystemtechnik	
4.3.7	Studiengang Maschinenbau (auch mit Doppelabschluss)	
4.3.8	Studiengang Pflege	
4.3.9	Studiengang Produktentwicklung und Technisches Design	
	Studiengang Mechatronik	
4.3.11	Studiengang Service Engineering Maschinenbau	21

5.	wie komme ich rein? Einschreibungs- und Zulassungsverfahren	22
5.1	Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung	22
5.2	Zulassungsbeschränkte Studiengänge	23
5.3	Bewerbung / Fristen / Unterlagen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung	23
5.3.1	Bewerbungsfristen	24
5.3.2	Antrag auf Zulassung	24
5.3.3	Unterlagen und Nachweise	25
6.	Kompliziert, aber fair - Das Auswahlverfahren	26
6.1	Qualifikation und Wartezeit	26
6.2	Vorabzulassung	28
6.3	Außergewöhnliche Härte	28
6.4	Zweitstudienbewerber	29
7.	Angenommen - und jetzt? Entscheidung über den Zulassungsantrag	30
7.1	Einschreibung	30
7.2	Nachrückverfahren	30
7.3	Losverfahren	30
8.	Wann passiert was? Zeitplan und Termine	31
9.	Alles gecheckt? Checkliste für Ihre Bewerbung	31
Was ist	t wo? Der Lageplan	33
Anlage	e 1 Hinweise/Erläuterungen zur Berücksichtigung von Härtefällen/ Nachteilsausgleich	34
Anlage	e 2 Antrag auf Berücksichtigung bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Quote	
	für Fälle außergewöhnlicher Härte/ Nachteilsausgleich	39
ΔηΙασο	a 3 Tulassungsantrag	<i>/</i> 11

Der Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main, 2 069/1533-0 Bettina Fischer-Gerstemeier Bettina Danek Bettina Danek

Herausgeber: Redaktion: Foto: Layout:

Stand: 10/14

1. Viel zur Auswahl - Die Studienfächer*

	Studiengang	Abschluss	Regel- studienzeit	Berufspraxis im Studium/Dauer
1	Architektur	Bachelor of Arts	6	13 Wochen
2	Angewandte Biowissenschaften	Bachelor of Science	6	berufspr. Studienphasen
3	Bauingenieurwesen (Civil Engineering)	Bachelor of Engineering	7	12 Wochen
4	Bauingenieurwesen dual (Civil Engineering)	Bachelor of Engineering	9	berufspraktische Studienphasen
5	Betriebswirtschaft (Business Administration)	Bachelor of Arts	7	18 Wochen
6	Betriebswirtschaft (Business Administration) (Doppelabschluss)	Bachelor of Arts	7	18 Wochen
7	Bioverfahrenstechnik (Biological Process Engineering)	Bachelor of Engineering	6	1 Semester
8	Business Information Systems - Wirtschaftsinformatik (international)	Bachelor of Science	7	ja
9	Elektrotechnik u. Kommunikationstechnik	Bachelor of Engineering	7	1 Semester
10	Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik	Bachelor of Engineering	7	1 Semester
11	Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik dual	Bachelor of Engineering	6	berufspraktische Studienphasen
12	Geoinformation und Kommunaltechnik	Bachelor of Engineering	6	-
13	Informatik	Bachelor of Science	6	14 Wochen
14	Informatik - Mobile Anwendungen	Bachelor of Science	6	14 Wochen
15	Informationssystemtechnik	Bachelor of Engineering	7	ja
16	International Business Administration	Bachelor of Arts	7	18 Wochen
17	International Finance	Bachelor of Science	7	-
18	Luftverkehrsmanagement (Aviation Management)	Bachelor of Arts	6	13 Wochen pro Semester
19	Maschinenbau (Mechanical Engineering)	Bachelor of Engineering	6	10 Wochen
20	Maschinenbau (Doppelabschluss) Ingeniero Téchnico Industrial en Mecánica	Bachelor of Engineering	8	10 Wochen
21	Produktentwicklung und Technisches Design	Bachelor of Engineering	6	14 Wochen
22	Mechatronik	Bachelor of Engineering	7	14 Wochen
23	Pflege	Bachelor of Science	6	12 Wochen
24	Pflege und Casemanagement	Bachelor of Science	6	16 Wochen
25	Public Administration	Bachelor of Arts	6	68 Wochen
26	Public and Non-Profit Management	Bachelor of Arts	7	1 Semester
27	Service Engineering Maschinenbau	Bachelor of Engineering	7	1 Semester
28	Soziale Arbeit	Bachelor of Arts	6	50 Praxistage
29	Soziale Arbeit: transnational	Bachelor of Arts	8	2 Semester
30	Tourismusmanagement (Tourism Management)	Bachelor of Arts	6	berufspraktische Studienphasen
31	Wirtschaftsingenieurwesen (online)	Bachelor of Engineering	7	12 Wochen
32	Wirtschaftsrecht (Business Law)	Bachelor of Laws (LLB)	7	18 Wochen

^{*} Hier sind nur diejenigen Studiengänge aufgeführt, für die Studienanfänger aufgenommen werden. Die übrigen Studiengänge, in denen noch Aufnahmen in höhere Fachsemester möglich sind, finden Sie auf unserer Homepage www.frankfurt-university.de/ studium/studienangebot

	Zulassungs- 1) beschränkung	Studienbeginn ²⁾	Bewerbungs- bzw. Immatrikulations-Frist	Benötigte Unterlagen ³⁾
1	ja	SS, WS	15. Januar /15. Juli	HZB, Praktikum
2	nein, s. Ziff. 3.2.1	nur SS	s. Ziff. 3.2.1	HZB, Studienvertrag
3	ja	SS, WS	15. Januar /15. Juli	HZB, Praktikum
4	s. Ziff. 3.2.2	nur SS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Ausbildungsvertrag
5	ja	SS, WS	15. Januar /15. Juli	HZB
6	ja, s. Ziff. 3.2.3	nur WS	15. Juli	HZB, nachgewiesene Französischkenntnisse
7	ja, s. Ziff. 3.2.4	nur WS	15. Juli	нzв
8	ja	nur WS	15. Juli	HZB, gute Englischkenntnisse
9	nein	SS/WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
10	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
11	s. Ziff. 3.2.5	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum, Studienvertrag mit kooperierendem Unternehmen
12	nein, s. Ziff. 3.2.6	SS/WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB
13	nein, s. Ziff. 3.2.7	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, gute Englischkenntnisse
14	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB
15	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
16	ja, s. Ziff. 3.2.8	SS, WS	15. Januar/ 15. Juli	HZB, nachgewiesene Englischkenntnisse
17	ja, s. Ziff. 3.2.9	SS/WS	15. Januar/15. Juli	НΖВ
18	s. Ziff. 3.2.10	nur WS	September/ Oktober des Vorjahres	HZB, Studienvertrag mit kooperierenden Unternehmen
19	ja	nur WS	15. Juli	HZB, Praktikum
20	s. Ziff. 3.2.11	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum, spanische Sprachkenntnisse
21	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
22	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
23	ja, s. Ziffer 3.2.12	nur WS	15. Juli	HZB, Praktikum
24	nein, s. Ziff. 3.2.13	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, abgeschlossene Ausbildung
25	s. Ziff. 3.2.14	nur WS	Sept./Okt. des Vorjahres	HZB, Ausbildungsvertrag
26	ja	nur WS	15. Juli	НΖВ
27	nein	nur WS	bis Vorlesungsbeginn	HZB, Praktikum
28	ja	SS/WS	15. Januar/ 15. Juli	HZB
29	ja, s. Ziff. 3.2.15	SS/WS	15. Januar/ 15. Juli	HZB, englische Sprachkenntnisse berufspraktische Vorerfahrungen
30	s. Ziff. 3.2.16	nur WS	September/Oktober des Vorjahres	HZB, Studienvertrag mit koop. Unternehmen
31	ja, s. Ziff. 3.2.17	nur WS	15. Juli	НΖВ
32	ja, s. Ziff. 3.2.18	SS, WS	15. Januar/ 15. Juli	HZB

bei einer Zulassungsbeschränkung müssen Sie alle notwendigen Unterlagen mit Ihrem Zulassungsantrag fristgerecht einreichen. Gibt es keine Zulassungsbeschränkung, können Sie sich direkt im Studienbüro mit Ihren Nachweisen einschreiben
 SS = Sommersemester, WS = Wintersemester

³⁾ HZB = Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife oder Abitur)

2. Wer sagt mir was? Beratungs- und Informationsangebote

Bitte besuchen Sie auch unser Informationsangebot im Internet unter www.frankfurt-university.de

2.1 Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren, Studienvoraussetzungen, Vorlesungsbeginn

Studienbüro

Gebäude 1, EG, Raum 23 bis 26

Kleiststraße

60318 Frankfurt am Main

69/1533-366669/1533-2500

E-mail: studienbuero@abt-sb.fra-uas.de

Sie erreichen uns persönlich

während der Vorlesungszeit: Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

in der vorlesungsfreien Zeit: Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch

Januar bis April und Juli bis Oktober 09.00 - 16.00 Uhr Mai + Juni, November + Dezember 09.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 16.00 Uhr

2.2 Zentrale Studienberatung

Die Studienberatung bietet Ihnen Orientierungs- und Entscheidungshilfen zu allen Fragen des Studiums und persönlichen Lebenssituationen.

Die Termine für eine persönliche Beratung in der Studienberatung vereinbaren Sie bitte im Studienbüro.

Offene Beratung: Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr

Auskunft zu den Studiengängen im Fachbereich 1

BCN, Raum 808

Nibelungenplatz, Eingang Nordendstraße

60318 Frankfurt am Main

Herr Frank Weyel

Auskunft zu den Studiengängen im Fachbereich 2

BCN, Raum 832

 $Nibelung enplatz, Eing ang \, Nordendstra \& e$

60318 Frankfurt am Main

Frau Natascha Hempel

Auskunft zu den Studiengängen im Fachbereich 3

BCN, Raum 830

Nibelungenplatz, Eingang Nordendstraße

60318 Frankfurt am Main

Frau Barbara Wolfer

Auskunft zu den Studiengängen im Fachbereich 4

BCN, Raum 809

 $Nibelung en platz, Eingang\,Nordendstraße$

60318 Frankfurt am Main

Herr Marc-Oliver Maier

2.3 Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen wenden sich an:

Frankfurt Unversity of Applied Sciences

International Office

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt am Main

2 069/1533-2771

Fax 069/1533-2748

Kontakt siehe: www.frankfurt-university.de/International

Der Antrag auf Zulassung für Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen ist auch erhältlich unter:

www.frankfurt-university.de/international. Dieser Antrag ist zu senden an:

uni-assist e.V.

Helmholtzstrasse 2-9

10587 Berlin

Offene Beratung zum Studium:

Bachelor-Studiengänge: Herr Asci und Frau Fenocchio, Gebäude 1, EG, Raum 8

Dienstag + Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Master-Studiengänge: Frau Kaboth, Gebäude 1, EG, Raum 4

Montag + Dienstag 09.00 - 13.00 Uhr

2.4 Vorlesungs- und Personalverzeichnis der Fachhochschule Frankfurt am Main

Sie finden dort diese Informationen:

Angaben zu Einschreibung, Exmatrikulation, Beurlaubung, Belegung, Beratungsmöglichkeiten, Telefonnummern von Fachbereichen und Abteilungen der Fachhochschule, Informationen zur Studienförderung und zu Versicherungen für Studierende.

Sie erhalten das Vorlesungsverzeichnis im Studienbüro.

3. Zeugnisse & Co. - Voraussetzungen für die Einschreibung

3.1 Berechtigung zum Hochschulzugang (Schulzeugnisse)

3.1.1 In Deutschland erworbene Berechtigung zum Hochschulzugang

Diese Abschlüsse berechtigen Sie zum Studium an der Frankfurt University of Applied Sciences:

- 1. Allgemeine Hochschulreife
- 2. Fachgebundene Hochschulreife
- 3. Fachhochschulreife, erworben durch
 - a) die Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, einem beruflichen Gymnasium, einem Hessenkolleg oder Abendgymnasium des Landes Hessen
 - b) den Abschluss in einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Wirtschaft, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Hauswirtschaft oder Fachschule für Technik in Hessen. Er gilt jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife (Bewerber/innen mit diesem Nachweis müssen ihrer Bewerbung eine Bescheinigung der Schule beifügen, aus der die jeweiligen Endnoten der Zusatzfächer hervorgehen)
 - c) Bildungsgänge, die in der Anlage der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.1981 genannt sind. Diese Zeugnisse enthalten einen entsprechenden Vermerk des ausstellenden Bundeslandes.
- 4. eine vom hessischen Kultusministerium als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannte Vorbildung. Hierunter fällt insbesondere:

Ein früheres Versetzungszeugnis nach Klasse 13 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums in Hessen. Es muss verbunden sein mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer mindestens einjährigen ununterbrochenen intensiven Berufs- oder Praktikantentätigkeit

Eine abgeleistete Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes und der freiwillige Wehrdienst können mit bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Für einen über zweijährigen Wehrdienst können bis zu zwölf Monate auf die nachzuweisende Berufs- oder Praktikantentätigkeit anerkannt werden. Das gilt jedoch nicht für Eingangspraktika. Das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife stellt Ihnen Ihre Schule aus.

- 5. eine erfolgreich abgelegte Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- 6. das Zeugnis der Fachoberschule
- 7. Meisterprüfung
- 8. welche Bewerber/innen den Meistern gleichgestellt werden und somit ebenfalls eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung haben, ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 geregelt
- 9. Absolvent/innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird, sowie AbsolventInnen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit an der Universität Frankfurt am Main. Landespezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- und Prüfungsordnug der jeweiligen Hochschule mindestens 60 ECTS (Credits) erreicht wurden. Gleiches gilt für ein in einem anderen Land nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolvierten Probestudium. Allerdings liegt hier eine fachgebundene Hochschulreife vor, d.h. Sie sind nur zum Studium in gewissen Fachrichtungen berechtigt

Wenn Sie sich trotz allem nicht sicher sind, ob Ihr Zeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, können Sie eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro einreichen.

3.1.2 Besondere Bildungswege anderer Bundesländer

Zusätzlich zu den aufgeführten Bildungsnachweisen gibt es noch Abschlüsse aus anderen Bundesländern, die in Hessen mit der Fachhochschulreife gleichgesetzt werden. Sollten Sie einen Abschluss haben, der nicht in der nachfolgenden Länderliste aufgeführt ist, wenden Sie sich bitte an diese Adresse:

Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und für die Stadt Darmstadt Rheinstrasse 95

64295 Darmstadt

2 06151/3682-2

Hier beantragen Sie eine Bescheinigung für die Gleichstellung Ihres Abschlusses mit der hessischen Fachhochschulreife. Die Bescheinigung fügen Sie dann mit den Unterlagen, die in dem Gleichstellungsbescheid genannt sind, Ihrem Zulassungsantrag bei. Bitte beachten Sie, dass auf Ihrem Nachweis der Fachhochschulreife die Durchschnittsnote verzeichnet sein muss.

Länderliste

Baden-Württemberg

- Fachhochschulreife, ausgestellt aufgrund des früheren Versetzungszeugnisses nach Klasse 13 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasiums. Sie gilt in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer mindestens einjährigen ununterbrochenen praktischen Tätigkeit (Hierunter fallen nicht Zeugnisse der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe.).
- 2. Verschiedene Berufskollegs in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und einer Zusatzprüfung*
- 3. Fachhochschulreife nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen, auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauenden kaufmännischen Berufsfachschule Steuerfachklasse sowie dem Nachweis einer mindestens einjährigen ununterbrochenen praktischen Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf
- 4. Fachhochschulreife durch Versetzung nach Klasse TO 2 einer öffentlichen Technischen Oberschule in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 5. Fachhochschulreife durch Versetzung nach Klasse 02 der Berufsoberschule Fachrichtung Wirtschaft in Verbindung mit der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 6. Fachhochschulreife des Telekollegs II
- $7. \hspace{0.5cm} \textit{Fachhochschulreife}, erworben \, durch \, \textit{Abschlusspr} \"{u} fung \, \textit{an} \, \textit{dem} \, \textit{einj\"{a}hrigen} \, \textit{Berufskolleg} \, \textit{zum} \, \textit{Erwerb} \, \textit{der} \, \textit{Fachhochschulreife}$
- 8. Erfolgreicher Abschluss der Eignungsprüfung zum Studium an einer Fachhochschule nach dem Besuch eines Vorbereitungskurses bei Fachhochschulen und dem Nachweis einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit
- 9. Abschluss einer zweijährigen, auf dem mittleren Bildungsabschluss aufbauenden Berufsfachschule (z.B. chemisch-technische, physikalischtechnische, elektrotechnische und landwirtschaftlich-technische Assistenten) nach Teilnahme an einem Beiprogramm zur Assistentenausbildung und dem erfolgreichen Abschluss einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- 10. Die durch Zusatzprüfung im Zusammenhang mit dem Abschlusszeugnis des Kaufmännischen Berufskollegs II erworbene Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen praktischen Tätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- 11. Abschluss einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Textilarbeit und die Teilnahme an einem Beiprogramm bzw. Zusatzprüfung

Bayern

- 1. Verschiedene Fachakademien in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und einer Ergänzungsprüfung*
- 2. Lehrgang an öffentlichen Technikerschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife
- 3. Telekolleg II

Berlin

- 1. Verschiedene Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen von Fachschulen sowie für Techniker*
- 2. Dreijährige Berufsfachschule für Technische Assistenten für Elektrotechnik, chemisch-biologische Laboratorien, Metallographie und Werkstoffkunde
- 3. Abgeschlossener Volkshochschullehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 53 Schulgesetz

Brandenburg

1. Telekolleg II

Bremen

- 1. Zweijährige kaufmännische Berufsfachschule mit anschließendem mindestens einjährigen einschlägigen Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung
- 2. Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen von Fachschulen bestimmter Fachrichtungen*
- 3. Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife für
 - Kapitän auf Mittlerer Fahrt
 - Schiffsbetriebskapitän

Hamburg

- 1. Fachschulzug der Fachhochschule Hamburg für die Ausbildung zum
 - Kapitän auf Mittlerer Fahrt
 - Funktechniker
 - Schiffsbetriebstechniker

jeweils in Verbindung mit einer anschließenden halbjährigen Zusatzausbildung und -prüfung

Zweijährige Höhere Handelsschule mit anschließendem mindestens einjährigem einschlägigen Praktikum

Niedersachsen

- 1. Verschiedene zwei- oder zweieinhalbjährige Berufsfachschulen für Assistenten, jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterricht, einer Zusatzprüfung und einem anschließenden mindestens einjährigen einschlägigen Praktikum* (Ab Sommer 1996)
- 2. Dreijährige Berufsfachschule Beschäftigungs- und Arbeitstherapie in Verbindung mit zusätzlichem Unterricht, einer Zusatzprüfung und einer anschließenden mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit (Ab 2001)

Nordrhein-Westfalen

- 1. Fachoberschule der Polizei
- 2. Telekolleg II
- 3. Zweijährige Höhere Handelsschule mit anschließendem mindestens einjährigen einschlägigen Praktikum einschließlich geregelter Bildungsgänge in der Kollegschule
- 4. Höhere Berufsfachschule für Technik oder Gestaltung (Ab Sommer 1992)
- 5. Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Ab Sommer 1992)
- 6. Dreijährige höhere Berufsfachschule für Technik bestimmter Fachrichtungen* (Ab Sommer 1992)

Rheinland-Pfalz

- 1. Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks, in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und einer Zusatzprüfung
- 2. Bestimmte zweijährige Höhere Berufsfachschulen in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Einzelfächern des Telekollegs II. Außerdem muss ein halbjähriges einschlägiges und gelenktes Praktikum oder aber eine 2-jährige einschlägige Berufstätigkeit im Anschluss an die Berufsfachschule oder eine abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden. (Ab Sommer 1992)*
- 3. Telekolleg II
- 4. Besonderer Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit der polizeilichen Erstausbildung nach Landesrecht (Ab Sommer 1998)
- 5. Berufsfachschule, zweijähriger Bildungsgang für Textil- und Modedesign in Verbindung mit einer Ergänzungsprüfung und dem Nachweis eines einjährigen einschlägigen Praktikums oder zweijähriger Berufstätigkeit nach Abschluss der Berufsfachschule (Ab Sommer 1995)

Saarland

- 1. Telekolleg II
- 2. Zweijährige Höhere Handelsschule mit anschließendem mindestens einjährigen einschlägigen Praktikum

Schleswig-Holstein

Verschiedene Berufsfachschulen in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und einer Zusatzprüfung mit anschließender einjähriger Fachpraxis*.

Thüringen

- 1. Dreijährige Bildungsgänge am Fachbereich Medizin/Gesundheitswesen, jeweils in Verbindung mit Ergänzungsunterricht und -prüfung (Ab Sommer 1996)
- 2. Verschiedene zwei- und dreijährige Bildungsgänge am Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Gesundheit und Soziales, jeweils in Verbindung mit Ergänzungsunterricht und -prüfung.

Hinweis

Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen besitzen einen Hochschulzugang zu allen hessischen Hochschulen.

^{*} Im Einzelfall fragen Sie bitte im Studienbüro der Frankfurt University of Applied Sciences nach, da aus Platzgründen hier nicht alle Fachrichtungen aufgeführt werden können

3.1.3 Zeugnisse aus der ehemaligen DDR

Im Studienbüro erfahren Sie, welche Abschlusszeugnisse der Ingenieur- und Fachschulen ohne besonderes Verfahren anerkannt sind. Für die übrigen Bildungsabschlüsse der ehemaligen DDR beantragen Sie bitte die Anerkennung der Fachhochschulreife bei dieser Adresse:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Ref. H II.5, Postfach 3260 65022 Wiesbaden ☎ 0611/32-0

Alternativ wenden Sie sich auch an die zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer.

3.1.4 Deutsche Studienbewerber/innen, die eine Hochschulreife im Ausland erworben haben

Deutsche Bewerber/innen, die ihre Hochschulreife im Ausland erworben haben, wenden sich an das International Office (Adresse S. 9).

3.1.5 EU-Bürger sowie Studienbewerber/innen aus dem weiteren Ausland mit einer dort erworbenen Berechtigung zum Hochschulzugang

Studienbewerber/innen aus der Europäischen Union (EU) und anderen Staaten, die ihre Berechtigung zum Hochschulzugang im Ausland erworben haben, wenden sich an das International Office (Adresse S. 9).

Zusätzlich ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Akzeptiert werden für die Immatrikulation die DSH-Prüfung (DSH 2), die ZOP-Prüfung, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (2. Stufe), das Große und Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts sowie die bestandene Feststellungsprüfung.

3.1.6 Besonderheiten für Absolventen der Verwaltungsfachhochschulen

Absolventen von Verwaltungsfachhochschulen werden wie Zweitstudienbewerber eingestuft, wenn sie bereits vor Beginn des Verwaltungsstudiums eine Berechtigung zum Hochschulzugang erworben haben. Sollte dies auf Sie zutreffen, beachten Sie bitte Ziffer 6.4.

3.2 Weitere Voraussetzungen und Besonderheiten zu den Studiengängen

Einige Studiengänge an der Frankfurt University of Applied Sciences haben besondere Anforderungen, die beachtet werden sollten. Zu diesen Studiengängen gehören:

3.2.1 Angewandte Biowissenschaften (dualer Studiengang)

- Studienvertrag mit einem Kooperationspartner ist erforderlich
- Kooperationspartner ist derzeit die Firma Merck, Darmstadt. Weitere Kooperationen sind geplant, Studieninteressierte wenden sich bitte an den Studiengangsleiter. Kontaktdaten: www.fh-frankfurt.de/Fachbereich 2

3.2.2 Bauingenieurwesen dual (Civil Engineering)

- Gleichzeitige Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb zur Facharbeiterin/Facharbeiter in einem der folgenden Bauberufe: MaurerIn, Beton- und StahlbetonbauerIn, ZimmerIn, StraßenbauerIn, Kanal- und RohrleitungsbauerIn
- $\quad \text{Die Bewerbung zur dualen Ausbildung erfolgt "über das EBL Bildungszentrum Frankfurt des Bildungswerks Bau Hessen-Thüringen e.V.$

3.2.3 Betriebswirtschaft (mit Doppelabschluss)

- Französische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Bestehen des Sprachdiploms DELF B 2 (Diplome d'Etudes en Langue Francaise) oder durch den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen im Leistungskurs Französisch im Abiturzeugnis. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen einen gleichwertigen, durch Prüfung erworbenen Nachweis zulassen. Das Studium beinhaltet einen dreisemestrigen Aufenthalt in Frankreich an der Groupe École Supérieure de Commerce in Troyes inklusive eines Praxissemesters. Der Aufenthalt in Frankreich wird von der Deutsch-Französischen Hochschule gefördert. Sie erwerben einen Doppelabschluss (Bachelor of Arts und Bachelor International Network for Business Administration (INBA)

3.2.4 Bioverfahrenstechnik (Biological Process Engineering)

- Das vierte Semester des Studiengangs wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt
- Bis zur Meldung zur Bachelorarbeit muss ein Praktikum von einem Semester Dauer nachgewiesen werden

3.2.5 Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik dual

- Zusätzlich zum Vorpraktikum und der Hochschulzugangsberechtigung muss ein Studienvertrag mit der Firma Siemens nachgewiesen werden

3.2.6 Geoinformation und Kommunaltechnik

- $\quad Gute Schulenglischkenntnisse werden vor ausgesetzt$
- Interesse an Mathematik und Angewandter Informatik ist gewünscht und hilfreich

3.2.7 Informatik

- Das 3. und 4. Studiensemester wird komplett in englischer Sprache durchgeführt.

3.2.8 International Business Administration

Die Lehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters werden in englischer Sprache durchgeführt

Außer der Hochschulzugangsberechtigung sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch:

- Sprachdiplom IELTS mit mindestens 6.0 oder
- TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten (internet based) oder
- andere Sprachnachweise, die einen Verweis darauf enthalten, dass die Sprachkompetenz mindestens Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht oder
- den Nachweis mindestens befriedigender Leistungen im Leistungskurs "Englisch" im Abiturzeugnis

Ein Doppelabschluss ist möglich, in diesem Fall sind 3 Semester im Ausland zu absolvieren

Auf den Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird verzichtet wenn

- $\quad die \, Hoch schulzugangsberechtigung \, im \, englischen \, Sprachraum \, erworben \, wurde \, oder$
- ein mindestens einjähriger Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution erfolgreich absolviert wurde

3.2.9 International Finance

- ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule
- das Studium wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt
- gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt

3.2.10 Luftverkehrsmanagement (Aviation Management) (dualer Studiengang)

- Der Studiengang ist dual angelegt. Immatrikulationsvoraussetzung ist ein Studienvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen, u.a. der Fraport AG, Flughafen München GmbH, Deutsche Flugsicherung GmbH, Flughafen Köln-Bonn GmbH, Global Airport Services GmbH, Gate Gourmet GmbH Holding Deutschland, Condor Flugdienst GmbH, Turkish Airlines, WISAG Aviation Service, Global GSRM, Acciona
- Die Aufnahme ist begrenzt

Wenn Sie sich für dieses Studium interessieren, bewerben Sie sich bitte bei einem der kooperierenden Unternehmen um die Aufnahme in das Programm. Bewerbungszeitraum: Mai bis September für den Studienbeginn im Wintersemester des Folgejahres.

(Adressen s. Internet: https://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb3/studiengaenge/luftverkehrs-management/ansprechpartner_innen.html)

3.2.11 Maschinenbau (Doppelabschluss)

- Zusätzlich zu dem Vorpraktikum und der Hochschulzugangsberechtigung müssen spanische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem EU-Qualifizierungslevel B1 entsprechen müssen
- Die ersten beiden Semester werden in Frankfurt am Main absolviert
- Das 3. und 4. Semester wird an der Universidad de Cadiz absolviert. Dort findet eine mündliche Abschlussprüfung statt
- Die letzten beiden Semester werden wieder in Frankfurt am Main absolviert

3.2.12 Pflege

- Ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im Bereich der direkten Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege) in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus, Altenheim, Altenpflegeheim, Hospiz etc.), einer teilstationären Einrichtung (Tagesstätte für pflegebedürftige Menschen, Nachtpflegestätte, Tagesklinik etc.) oder ambulanten Einrichtungen (ambulanter Pflegedienst etc.) ist zusätzliche Voraussetzung.

3.2.13 Pflege und Casemanagement

 $Außer der Hochschulzugangsberechtigung \, muss \, eine \, abgeschlossene \, Berufsausbildung \, in \, einem \, Pflegeberuf \, oder \, Hebammenberuf \, nach gewiesen \, werden.$

3.2.14 Public Administration (dualer Studiengang)

- kooperativer Studiengang
- Kooperationspartner sind die Stadt Frankfurt am Main, die Stadt Wetzlar und die Stadt Hanau
- außer der Hochschulzugangsberechtigung ist ein Studien- und Ausbildungsvertrag mit dem Kooperationspartner vorzulegen
- wenn Sie sich für dieses Studium interessieren, bewerben Sie sich bitte bei einem der Kooperationspartner für die Aufnahme in das Programm
- Bewerbungszeitraum: September/Oktober für den Studienbeginn im Wintersemester des Folgejahres

3.2.15 Soziale Arbeit: transnational

Für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: transnational sind die folgenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- a) Englische Sprachkenntisse auf dem Niveau von mindestens B1 durch Vorlage von Schulzeugnissen (4 Jahre) oder Ergebnisse von Sprachtests (z.B. IELTS, TOEFLS, Cambridge u.ä.) oder Hochschulzugangsberechtigungen aus einem englischsprachigen Land oder Nachweis einer entsprechenden Staatsangehörigkeit
- b) Nachweis berufspraktischer Vorerfahrungen durch Vorlage einer Bescheinigung über einen Freiwilligendienst entsprechend § 11 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder ein Abschlusszeugnis einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen oder den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen, staatlich anerkannten Beruf der Sozialen Arbeit oder des Gesundheitswesens

Kann der Nachweis nach b) nicht geführt werden, so kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs an dessen Stelle auf Antrag eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit in Unternehmen oder Einrichtungen der Sozialen Arbeit oder des Gesundheitswesens im In- oder Ausland anerkennen.

Die Nachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung fristgerecht vorzulegen.

3.2.16 Tourismusmanagement (Tourism Management)

- Der Studiengang ist dual angelegt. Immatrikulationsvoraussetzung ist ein Studienvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen, u.a. der DERTOUR GmbH & Co. KG, der Thomas Cook AG, der Kopp Tours GmbH und der e-domizil Verwaltungsgesellschaft mbH
- Die Aufnahme ist begrenzt

Bewerbungszeitraum: September/Oktober für den Studienbeginn im Wintersemester des Folgejahres.

Wenn Sie sich für diesen Studiengang interessieren, bewerben Sie sich bitte bei einem der kooperierenden Unternehmen um die Aufnahme in das Programm.

(Näheress. Internet: https://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb3/studiengaenge/tourismusmanagement)

3.2.17 Wirtschaftsingenieurwesen (online)

Das Studium wird zu 80% als Online-Studium durchgeführt. 20% des Studiengangs erfordern die Präsenz des Studierenden an der Hochschule.

Für die Nutzung der Online-Angebote und Online-Lehrmaterialien wird pro Modul eine Mediengebühr von 78,- Euro (53,- Euro für BAföG-Empfänger) erhoben. Diese Gebühr wird bei der Anmeldung zu den einzelnen Modulen fällig.

3.2.18 Wirtschaftsrecht (Business Law)

- Das wirtschaftsjuristische Studium setzt eine gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit voraus
- Es werden gute Schulenglischkenntnisse vorausgesetzt

4. Theorie ist nicht alles - Das Praktikum

Bei einigen Studiengängen ist ein Vorpraktikum die Voraussetzung für die Einschreibung und Zulassung.

In Tabelle 4.1, Spalte 2 ist angegebenen, wie lange das jeweilige Praktikum dauern muss; Tabelle 4.2 gibt den jeweiligen Ausbildungsberuf an, in dem das Praktikum abzuleisten ist. Bewerber/innen, die in den aufgeführten Berufen ausgebildet wurden, benötigen vor Studienbeginn kein Praktikum mehr.

Die Berufspraxis im Studium ersetzt weder die hier angegebenen Praktikumszeiten als Voraussetzung für die Einschreibung noch die praktische Ausbildung insgesamt!

Für die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Pflege muss der Praktikumsnachweis dem Zulassungsantrag beigefügt werden. Als Praktikumsnachweis genügt auch eine Bescheinigung der ausbildenden Institution über Inhalt und Zeitraum des Praktikums. Sie muss zeigen, dass es bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein wird. Der Abschluss des Praktikums muss dann allerdings umgehend nachgewiesen werden. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Praktikumsstelle in der Bescheinigung den zeitlichen Rahmen sowie Ihre Tätigkeiten genau aufführt.

Nach der Tabelle 4.1, Spalte 4, ist die Anerkennung eines Praktikums möglich, das im ersten Ausbildungsabschnitt der zweijährigen Fachoberschule (früher Klasse 11) gemacht wurde. Bei Absolventen des beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Technik, kann der in den Klassen 11-13 vermittelte berufsbezogene Unterricht angerechnet werden; das Studienbüro entscheidet über eine Anerkennung. Legen Sie daher bei der Einschreibung eine Bescheinigung der Schule über die Zeiten und die Inhalte des Praktikums vor.

Besonderer Hinweis:

Für einige Studiengänge sind neue Prüfungsordnungen in der Diskussion, die Änderungen bei den Praktika zur Folge haben können. Die aktuellen Anforderungen können Sie im Studienbüro erfragen, schriftlich anfordern oder aus dem Internet ausdrucken.

4.1 Praktikumsdauer

Studiengang	Mindestdauer d. v. Aufnahme d. Studiums nachzuweisenden praktischen Ausbildung als Voraussetzung zur Einschreibung	Dauer d. erforderlichen Praktikums insgesamt	Anrechnung d. Praktikums an einer 2-jährigenFachober- schule in einem entsprechen- den Schwerpunktkurs ¹⁾
Architektur ^(2,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
Bauingenieurwesen ^(2,4)	8 Wochen	12 Wochen	12 Wochen
Elektrotechnik und Kommunikationstechnik ^(3,4)	8 Wochen	8 Wochen	8 Wochen
Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik ^(3, 4)	8 Wochen	8 Wochen	8 Wochen
Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik dual ^(3,4)	8 Wochen	8 Wochen	8 Wochen
Informationssystemtechnik (3,4)	8 Wochen	8 Wochen	8 Wochen
Maschinenbau ^(2,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
Maschinenbau (Doppelabschluss) ^(3,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
Produktentwicklung und Technisches Design ^(3,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
Mechatronik (3,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen
Pflege ⁽²⁾	4 Wochen	16 Wochen	16 Wochen
Service Engineering Maschinenbau ^(3,4)	8 Wochen	13 Wochen	13 Wochen

¹⁾ Anzahl der Monate bzw. Wochen, mit der die an einer 2-jährigen einschlägigen Fachoberschule absolvierte fachpraktische Ausbildung auf das Praktikum in der Regel angerechnet werden kann.

²⁾ In diesen Studiengängen sind die Nachweise über die Praktikumszeiten mit der Bewerbung bei der Hochschule einzureichen.

³⁾ In diesen Studiengängen legen Sie die Praktikumsnachweise erst bei der Einschreibung von

⁴⁾ Die genauen Richtlinien sind unter Ziff. 4.3 dieses Infos zitiert.

4.2 Anerkannte Ausbildungsberufe

Studiengang	Anerkannte Ausbildungsberufe für einschlägige berufspraktische Vorbereitung, Praktikum oder Lehre
Architektur	Lehre in einem Bauberuf, Lehrberufe, innerhalb deren Ausbildung eine mindestens 13-wöchige Baustellentätigkeit eingeschlossen ist
Bauingenieurwesen	Bauhauptgewerbe, Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner (abgeschlossene Ausbildung) u. Betriebsschlosser Lehrberufe, innerhalb deren Ausbildung eine mindestens 12-wöchige Baustellentätigkeit eingeschlossen ist
Elektrotechnik und Kommunikationstechnik	Abgeschlossene Ausbildung in einem mechanischen, elektrotechnischen, informationstechnischen oder mechatronischen Beruf. Eine Lehre in einem anderen Beruf, soweit sie den geforderten Ausbildungsinhalten entspricht. Entsprechende praktische Ausbildung an einer Fachoberschule oder einem technischen Gymnasium, entsprechende praktische Tätikeit bei der Bundeswehr
Energieeffizenz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik auch dual	Abgeschlossene Ausbildung in einem elektronischen, informationstechnischen oder mechatronischen Beruf. Eine Lehre in einem anderen Beruf, die praktische Ausbildung an einer Fachoberschule oder einem technischen Gymnasium, sofern sie nach Inhalten den geforderten Ausbildungsinhalten entsprechen sowie praktische Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder während der Ersatzdienstzeit mit den entsprechenden Inhalten
Informations- systemtechnik	Abgeschlossene Ausbildung in einem mechanischen, elektrotechnischen, informationstechnischen oder mechatronischen Beruf. Eine Lehre in einem anderen Beruf, soweit sie den geforderten Ausbildungsinhalten entspricht. Entsprechende praktische Ausbildung an einer Fachoberschule oder einem technischen Gymnasium, entsprechende praktische Tätikeit bei der Bundeswehr
Produktentwicklung und Technisches Design	Alle Berufe der Werkstoffverarbeitung sowie alle Elektriker- und Elektronikerberufe, Technischer Zeichner (Abgeschlossene Ausbildung)
Maschinenbau (auch mit Doppelabschluss)	Alle Berufe der Metallverarbeitung (außer Metallfeinbauerberufe und zugeordnete Berufe), Technischer Zeichner (abgeschlossene Ausbildung)
Mechatronik	Berufe (Lehrabschlüsse) in Mechatronik/ Mikrosystemtechnik, Metall- und Elektroberufe, Technischer Zeichner
Pflege	alle Pflegeberufe
Pflege und Casemanagement	Abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf (Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege)
Service Engineering Maschinenbau	Abgeschlossene Ausbildung in einem elektronischen, informationstechnischen oder mechatronischen Beruf

4.3 Besondere Anforderungen zum Vorpraktikum

4.3.1 Studiengang Architektur

- Tätigkeiten in einem Bauberuf der Bauwirtschaft und des Bauhandwerks (des Haupt- oder Nebengewerbes), die als Handwerk bei der Handwerkskammer geführt werden

4.3.2 Studiengang Bauingenieurwesen

- Praktische Tätigkeiten auf Baustellen oder sonstigen Produktionsstätten der Bauwirtschaft und des Bauhandwerks (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), z.B. Erd- und Grundbau, Beton-, Stahl- und Holzbau, Verkehrswegebau, Wasserbau, Bauwerkssanierung, Rohrleitungs- und Tiefbau, Gebäudeausbau

4.3.3 Studiengang Elektrotechnik und Kommunikationstechnik

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken
- Schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4.3.4 Studiengang Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken
- Schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4.3.5 Studiengang Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik dual

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken
- Schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4.3.6 Studiengang Informationssystemtechnik

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken
- Schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4.3.7 Studiengang Maschinenbau (auch mit Doppelabschluss)

- Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen, Arbeiten an Werkzeugmaschinen, gießereitechnische Grundausbildung oder Werkzeug- und Formenbau, Kunststoffverarbeitung, Fügetechnik, Mess- und Prüftechnik

4.3.8 Studiengang Pflege

- Nachweis über ein mindestens 4wöchiges Vorpraktikum im Umfang von 160 Stunden im Bereich der
 - direkten Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege)
 - stationäre Einrichtung (Krankenhaus, Altenheim, Altenpflegeheim, Hospiz und vergleichbare)
 - teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte für pflegebedürftige Menschen, Nachtpflegestätte, Tages klinik und vergleichbare) oder
 - ambulanten Einrichtung (ambulanter Pflegedienst und vergleichbare)
- ein direkter Pflegekontakt oder Kontakt zu pflegebedürftigen Personen muss im Vorpraktikum bescheinigt werden
- Art und Umfang der pflegerischen Tätigkeiten während des Praktikums sollen aus der Praktikumsbestätigung hervorgehen

4.3.9 Studiengang Produktentwicklung und Technisches Design

- Grundlegendes Bearbeiten von Werkstoffen, Arbeiten an Werkzeugmaschinen, Herstellung von Verbindungen, Wärmebehandlung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung, Messen und Prüfen in der Fertigung, Montieren in Fertigung und Reparatur
- Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind
- Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll: Beginn und Ende des Praktikums, Fehltage, Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl)
- Ein Berichtsheft ist zu führen und an der Fachhochschule Frankfurt am Main vorzulegen

4.3.10 Studiengang Mechatronik

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken
- Schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4.3.11 Studiengang Service Engineering Maschinenbau

Mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

Technische Tätigkeiten:

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen
- Oberflächenbehandlung von Werkstoffen
- Verbindungstechniken

Serviceorientierte Tätigkeiten:

z.B. im Bereich der Lagerhaltung, Ersatzteilbeschaffung und des Kundendienstes, allerdings dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen

Die jeweiligen Bestimmungen finden Sie auch im Internet unter den entsprechenden Studiengängen in der Prüfungsordnung (Praktikumsordnung).

5. Wie komme ich rein? Einschreibungs- und Zulassungsverfahren

Die Frankfurt University of Applied Sciences bietet Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung und Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung an. Aus diesem Grund gibt es zwei verschiedene Verfahren.

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung sind für alle Interessenten offen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Bewerbung ist nicht notwendig; Sie können sich direkt im Studienbüro einschreiben. Genaue Erläuterungen zum Einschreibeverfahren (Termine, Unterlagen) können Sie auf unserer Homepage www.frankfurt-university.de/studium/Studienangebot nachlesen oder beim Studienbüro anfordern:

für ein Sommersemester ab November eines Jahres für ein Wintersemester ab Mai eines Jahres

Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung beschränken die Anzahl der Studierenden. Die Studienplätze werden grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und der Wartezeit vergeben. Für bestimmte Bewerbergruppen kommen außerdem Quoten zum Tragen. Im Zulassungsverfahren werden die form- und fristgerechten Anträge geprüft. Rechtsgrundlagen sind das "Hessische Hochschulgesetz" sowie die "Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Einschreibung an den Hochschulen des Landes Hessen". Für das Auswahlverfahren wird zusätzlich die "Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen)" herangezogen.

5.1 Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung

Die nachfolgenden Informationen der Ziffer 5.1 gelten nur für die Studiengänge:

- Elektrotechnik und Kommunikationstechnik
- Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
- Geoinformation und Kommunaltechnik
- Informatik
- Informatik mobile Anwendungen
- Informationssystemtechnik
- Maschinenbau (Doppelabschluss)
- Mechatronik
- Pflege und Casemanagement
- Produktentwicklung und Technisches Design
- Service Engineering Maschinenbau

Jede/r Studieninteressierte erhält den gewünschten Studienplatz, sofern die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dafür müssen Sie sich innerhalb der angegebenen Frist im Studienbüro einschreiben und dabei folgende Nachweise vorlegen:

- Original der Berechtigung zum Hochschulzugang (Zeugnis der [Fach-]Hochschulreife)
- Nachweis über das bis spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeleistete Vorpraktikum im Original (für die Studiengänge Elektrotechnik und Kommunikationstechnik, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Maschinenbau Doppelabschluss, Mechatronik und Informationssystemtechnik, Service Engineering Maschinenbau, Produktentwicklung und Technisches Design)
- Pflege und Casemanagement: Nachweis einer abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung
- Nachweis über die Krankenversicherung (Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule) mit Angabe Ihrer Versicherungsnummer sowie der Betriebsnummer Ihrer Krankenkasse für das Einschreibesemester (keine Versichertenchipkarte!)
- Für Hochschulwechsler: Wenn Sie bereits an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang studiert haben, benötigen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der alten Hochschule
- Nachweis der Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung)
- Passfoto für den Studienausweis STUDY-CHIP, möglichst mit farbigem Hintergrund
- Personalausweis oder Reisepass

Die Originale von Zeugnis und Praktikum werden im Studienbüro überprüft und nach der Einschreibung zurückgegeben. Wichtig: Bei der Einschreibung sind Sie zur Angabe persönlicher Daten verpflichtet. Für diese Datenerhebung verwenden Sie bitte den beim Studienbüro ausliegenden Erhebungsbogen, den Sie bitte leserlich und vollständig ausfüllen.

Die Einschreibung wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht der geforderten Form oder dem nötigen Inhalt entsprechen oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung für den gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule nicht bestanden wurde. Gegebenenfalls fordern wir Sie bei der Einschreibung zur Vorlage entsprechender Nachweise auf.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Einschreibung ist die Einzahlung des Semesterbeitrages. Dafür erhalten Sie bei der Einschreibung im Studienbüro einen vorgefertigten Überweisungsauftrag mit Ihrer Matrikelnummer, den Sie bitte mit Ihrem Namen und Ihrer Bankverbindung ergänzen. Da wir am automatischen Bankdatenträgeraustausch teilnehmen, bitten wir Sie, für die Überweisung nur diesen Zahlschein zu benutzen, Bareinzahlung, Zahlung per Scheck oder EC-Kartenabbuchung sind nicht möglich! Erst nachdem die Zahlung gutgeschrieben ist, wird Ihre Einschreibung rechtswirksam und Sie erhalten den Studienausweis STUDY-CHIP, mit dem Sie Ihre Studienbescheinigungen ausdrucken können.

Der Semesterbeitrag wird jedes Semester erhoben und beinhaltet die Beiträge zum Studentenwerk und für den Allgemeinen Studentenausschuss (AStA), eine Haftpflichtversicherungsprämie sowie die Kosten für das Semesterticket. (Nähere Informationen zum SemesterTicket gibt der AStA, 2069/1533-2248).

Den Einschreibetermin fordern Sie bitte im Studienbüro an oder entnehmen ihn im Internet auf unserer Homepage www.frankfurt-university.de/Studienverlauf/Semestertermine.

Hinweise für Studieninteressierte, die ihre Berechtigung zum Hochschulzugang im Ausland erworben haben:

Der Antrag auf Zulassung ist im International Office (Adresse S. 9) oder im Internet erhältlich unter: www.frankfurt-university.de/International

Sie erhalten dann schriftlich den Zulassungsbescheid vom International Office.

5.2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Die nachfolgenden Informationen Ziffer 5.3 bis 6.4 sowie Ziff. 7 gelten nur für die Studiengänge:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Betriebswirtschaft
- Betriebswirtschaft (Doppelabschluss)
- Bioverfahrenstechnik (Biological Process Engineering)
- Business Informations Systems Wirtschaftsinformatik (international)
- International Business Administration
- International Finance
- Maschinenbau (Mechanical Engineering)
- Pflege
- Public und Non-Profit Management
- Soziale Arbeit
- Soziale Arbeit: transnational
- Wirtschaftsingenieurwesen (online)
- Wirtschaftsrecht (Business Law)

5.3 Bewerbung / Fristen / Unterlagen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung

Die nachstehenden Regelungen gelten für

- deutsche Bewerber/innen
- Bewerber/innen aus EU-Mitgliedstaaten
- ausländische und staatenlose Bewerber/innen, die ihre Berechtigung zum Hochschulzugang in Deutschland erworben haben
- in Deutschland wohnende Familienangehörige von Staatsangehörigen der EU, aus Norwegen, Liechtenstein oder Island

Für das erste Fachsemester können Sie sich bewerben, wenn

- Sie Studienanfänger/in sind, d.h. Sie sind oder waren in dem beantragten Studiengang nicht an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben.
- Sie Zweitstudienbewerber sind, also bereits ein anderes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar, bei einer Bewerbung für ein Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Sie dürfen sich für maximal drei Studiengänge bewerben

5.3.1 Bewerbungsfristen

Die Zulassungsanträge müssen form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen bei der Frankfurt University of Applied

Sciences eingegangen sein bis zum 15.01. für das Sommersemester

15.07. für das Wintersemester.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, verlängert sich diese Frist nach § 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht bis zum nächsten Werktag.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Hochschule, nicht das Datum des Poststempels. Anträge, die nicht bis zum o.g. Termin mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegen, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

5.3.2 Antrag auf Zulassung

Bitte füllen Sie den beiliegenden Zulassungsantrag (Anlage 3) deutlich lesbar und vollständig aus und unterschreiben Sie ihn. Auch die Daten zur vorherigen Studienzeit und zur Berufsausbildung müssen komplett vorliegen. Das gilt ebenfalls für Härte- und Nachteilsausgleichsanträge (Anlage 2).

Nicht unterschriebene Bewerbungen, per E-Mail oder gefaxte Anträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Persönliche Daten

Diese Daten dienen der Identifikation; bitte geben Sie sie vollständig, richtig und **deutlich lesbar** an. Sollte sich Ihre Anschrift vor Abschluss des Vergabeverfahrens (Ende Januar für das Sommersemester, Ende Juli für das Wintersemester) ändern, benachrichtigen Sie bitte das Studienbüro (s. Ziff. 2). Ansonsten kann Sie Ihr Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid nicht erreichen.

Daten zur Studienplatzvergabe

Diese Daten dienen zur Ermittlung Ihres Rangplatzes in den Ranglisten. Außerdem helfen sie bei Feststellung von besonderen Umständen, die zur Verbesserung der Auswahlkriterien, insbesondere der Wartezeit und des Anspruchs auf bevorzugte Zulassung, führen können.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert.

Es werden folgende Daten registriert (§ 4 Studienplatzvergabeverordnung vom 27. Mai 2013, GVBI I., S. 172): Name und Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie verfahrenssteuernde Merkmale.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung Hessen für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Vergabe von Studienplätzen und die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens (§ 13 Hessisches Datenschutzgesetz).

Berichtigungen von Angaben im Zulassungsantrag

Sollten Anträge schwerwiegende Mängel aufweisen, die zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, werden wir Sie informieren. Sie erhalten dann die Möglichkeit, Ihre Unterlagen nachzubessern. Dieser Service gilt für Anträge, die bis ca. vier Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Geht Ihr Zulassungsantrag erst kurz vor Bewerbungsschluss ein, können wir Sie aus zeitlichen Gründen nicht mehr auf fehlende oder fehlerhafte Unterlagen hinweisen.

Falls Sie selbst nach Absendung des Antrages Mängel entdecken, können Sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Januar bzw. 15. Juli) Nachbesserungen vornehmen und Unterlagen nachreichen. Geben Sie dabei aber unbedingt Ihre persönlichen Daten und den gewünschten Studiengang an. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können keine Nachbesserungen mehr berücksichtigt werden.

Bewerbungen, die per E-Mail oder Fax bei der Frankfurt University of Applied Sciences eingehen, sind ungültig. Dies gilt auch für formlos gestellte Anträge oder für Anträge, in denen kein Studienwunsch erkennbar ist.

Die Zulassungsanträge sowie eingereichte Unterlagen werden nach Abschluss der Vergabeverfahren vernichtet. Sie erhalten sie nur dann zurück, wenn Sie mit der Bewerbung einen an Sie adressierten und frankierten DIN A 4-Rückumschlag beilegen.

5.3.3 Unterlagen und Nachweise

Ihr Zulassungsantrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung eine Berechtigung zum Studium an einer Hochschule besitzen. Legen Sie bitte unbedingt das Zeugnis mit dem Hinweis "Dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule / wissenschaftlichen Hochschule" Ihrer Bewerbung bei. Sofern sich in Ihrem Zeugnis der Hinweis "Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit (...)" befindet, so müssen Sie auch diese Nachweise einreichen. **Vorläufige Zeugnisse oder Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.**

EU-Bürger, die nicht in Deutschland die Berechtigung zum Studium erworben haben, wenden sich an das International Office (Adresse S. 9).

Alle Nachweise müssen rechtzeitig in Kopien vorliegen.

Wenn Sie einen Studienplatz erhalten, legen Sie bitte im Studienbüro das Zeugnis, eine Praktikumsbestätigung (für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Pflege), einen eventuellen Nachweis über den Bundeswehr-/ Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr jeweils im Original vor. Nach Überprüfung erhalten Sie alle Unterlagen sofort zurück. Eine Immatrikulation ist ohne diese Originalunterlagen nicht möglich.

Wenn Sie eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Unterlagen möchten, fügen Sie Ihrer Bewerbung eine an Sie adressierte und frankierte Postkarte hinzu. Wir senden sie Ihnen dann so bald wie möglich als Empfangsbestätigung zu.

Für die Bewerbung benötigen wir keine Nachweise über Au-Pair-Zeiten, Führungszeugnisse, Babysittertätigkeiten oder ähnliches. Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung außerdem keine Passbilder, Klarsichtfolien, Heftmappen oder Ordner bei.

6. Kompliziert, aber fair - Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung findet nach einem bestimmten Schlüssel statt. Wieviel Studienplätze auf die Studiengänge entfallen, legt die jeweilige Zulassungszahlenverordnung fest. Sie gilt immer nur für ein Vergabeverfahren. Es gelten folgende Quoten:

 $Zuerst \, werden \, zehn \, Prozent \, der \, Studienplätze \, für \, ausländische \, Bewerber, \, die \, nicht \, Angehörige \, der \, EU-Mitgliedsstaaten \, sind, \, reserviert.$

Danach werden alle Bewerber/innen zugelassen, die einen Rechtsanspruch auf Zulassung haben (siehe Ziff. 6.2). Dies ist dann der Fall, wenn Sie beispielsweise durch Wehrpflicht oder zivilen Ersatzdienst daran gehindert wurden, einen Studienplatz anzunehmen, obwohl Sie bereits zugelassen waren.

Dann werden Studienplätze vorgehalten

- in Höhe von fünf Prozent für die Fälle außergewöhnlicher Härte (siehe Ziff. 6.3)
- in Höhe von drei Prozent für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (siehe Ziff. 6.4)

Die dann verbleibenden Studienplätze werden zu 20% nach der Wartezeit und zu 80% nach dem Grad der Qualifikation, d.h. nach der Durchschnittsnote der Berechtigung zum Hochschulzugang vergeben. In der Rangliste nach dem Grad der Qualifikation werden die Bewerber aufsteigend nach Ihrer Durchschnittsnote und gleichzeitig in der Wartezeitrangliste absteigend nach Wartesemestern eingeordnet (siehe Ziff. 6.1)

6.1 Qualifikation und Wartezeit

Von den verbleibenden Studienplätzen werden 20% nach der Länge der Wartezeit und 80% nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben. Das Auswahlverfahren arbeitet wie folgt:

6.1.1 Auswahl nach Qualifikation (Durchschnittsnote)

Erstellung der Rangliste

Für jeden Studiengang gibt es eine Rangliste, in der alle Bewerber/innen nach dem Grad ihrer Qualifikation geordnet sind. Über die Rangfolge entscheidet die Durchschnittsnote. Bei gleicher Durchschnittsnote wird zunächst nach Wartezeit sortiert (vergl. Ziff.6.1.2), dann nach einem geleisteten Dienst im Sinne von Ziff. 6.2.

Bewerberinnen und Bewerber, die in der Berechtigung zum Hochschulzugang keine Durchschnittsnote verzeichnet haben, müssen alle Schulzeugnisse ab der 11. Klasse in Kopie einreichen. Falls die Durchschnittsnote sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht errechnen lässt, werden diese Bewerber/innen hinter demjenigen eingeordnet, der in der Rangliste an letzter Stelle steht.

Aus dieser Liste werden dann der Reihe nach so viele Bewerber/innen ausgewählt, wie Studienplätze vorhanden sind. Hat eine/r von ihnen die Auswahlgrenze nach dem "Grad der Qualifikation" nicht erreicht, wird geprüft, ob er/ sie nach der Wartezeit ausgewählt werden kann.

Die Auswahlgrenzen sind abhängig von der Anzahl der Bewerber/innen und den nachgewiesenen Durchschnittsnoten. Deshalb bilden sie sich für jedes Vergabeverfahren neu. Vorhersagen zu den Zulassungschancen einzelner Bewerber/innen sind also nicht möglich.

Verbesserung der Durchschnittsnote

Wenn Sie aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten waren, an einer besseren Durchschnittsnote gehindert wurden, können Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen. Bitte beachten Sie dazu Anlage 1, Nr. B. Dieser Antrag (Anlage 2) muss zusammen mit dem Zulassungsantrag und den entsprechenden Nachweisen bei der Hochschule eingehen. Für ein Zweitstudium können Sie diesen Antrag nicht stellen.

6.1.2 Auswahl nach Wartezeit

Alle Bewerber/innen werden zusätzlich zur Qualifikationsrangliste auf einer Wartezeitrangliste geführt. Unter Bewerbern/innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze: Die Durchschnittsnote, ein geleisteter Dienst und das Los.

Die Wartezeit wird nach den Halbjahren berechnet, die von Ihrer Berechtigung zum Hochschulzugang bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Berechtigung zum Hochschulzugang erworben haben, wird bei der Berechnung jedoch nicht berücksichtigt. Die Wartezeit ist unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich bei einer Hochschule beworben haben.

Wer das Datum seiner Berechtigung zum Hochschulzugang nicht nachweist, erhält in der Rangfolge einen Platz hinter dem letzten Bewerber, der ein Datum nachweisen kann.

Die Zahl der tatsächlich verstrichenen Halbjahre kann unter bestimmten Umständen zu Ihren Gunsten erhöht werden und somit Ihre Zulassungschancen nach Wartezeit verbessern. Sie wird erhöht um:

höchstens zwei Halbjahre, wenn der/die Bewerber/in vor dem Erwerb der Berechtigung zum Hochschulzugang eine Ausbildung abgeschlossen hat und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2008 erworben wurde. Diese darf jedoch nicht Voraussetzung für die Berechtigung zum Studium gewesen sein. Das gilt auch, wenn der/die Bewerber/in wegen eines Dienstes nach Ziff.
 6.2 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Berechtigung des Hochschulzugangs einen berufsqualifizierenden Abschluss zu bekommen.

Ist die Dauer der Berufsausbildung aus Ihren Nachweisen nicht erkennbar, legen Sie bitte eine besondere Bescheinigung darüber vor. Haben Sie die Berechtigung des Hochschulzugangs an einem Abendgymnasium oder einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben, gelten die Stichtage entsprechend. Das gilt ebenfalls für die bestandene Prüfung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger.

Wenn die Berechtigung des Hochschulzugangs vor dem 16.07.2004 erworben wurde, können maximal vier Halbjahre angerechnet werden.

- ein Halbjahr, wenn der/die Bewerber/in nach dem Erwerb der Berechtigung des Hochschulzugangs einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erwirbt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Ausbildung oder die dreijährige Berufstätigkeit vor dem 16. Januar 1998 begonnen wurde oder wenn der/ die Bewerber/in nach Erhalt der Berechtigung zum Hochschulzugangs wegen
 - a) Erfüllung von Unterhaltspflichten
 - b) Erfüllung von Wehr- oder Zivildienst
 - c) einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer
 - d) eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres
 - e) Krankheit
 - f) sonstige nicht zu vertretender Gründe
 - g) Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege eines sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren

daran gehindert war, eine Berufsausbildung abzuschließen oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit auszuüben (Nachweise müssen beigefügt werden).

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Berufsbildungsförderungsgesetzes enthalten sind
- Nachweis einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung
- einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages gleichzustellenden Berufsausbildung

Berufliche Ausbildungszeiten erhöhen die Wartezeit nicht, wenn sie den praktischen Teil der Berechtigung des Hochschulzugangs darstellen. Dies gilt besonders für Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit im Falle des Versetzungszeugnisses nach Klasse 13 und die praktische Tätigkeit (Berechtigung zum Hochschulzugang nach der "Verordnung über den Erwerb der FH-Reife in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium" vom 19.09.1998, ABI. S. 734).

Verbesserung der Wartezeit

Sie können einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit (Anlage 2) stellen, wenn Sie durch Gründe, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, an einem früheren Erwerb der Berechtigung zum Hochschulzugang gehindert waren. Diesen Antrag müssen Sie in Verbindung mit dem Zulassungsantrag und entsprechenden Nachweisen bei der Frankfurt University of Applied Sciences einreichen. Zweitstudienbewerber können diesen Antrag nicht stellen.

Verminderung der Wartezeit

Falls Sie schon an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben waren, vermindert sich Ihre Wartezeit um die Anzahl der eingeschriebenen Semester.

6.2 Vorabzulassung

Zuerst bekommen von allen Bewerber/innen diejenigen einen Studienplatz, die zu Beginn oder während eines Dienstes die Zulassung an der Frankfurt University of Applied Sciences für den gewünschten Studiengang erhalten haben.

Als Dienst gilt:

- abgeleisteter Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Bundesgrenzschutz (nur bis zu einer Dauer von 3 Jahren)
- abgeleisteter Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011
- abgeleisteter mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- abgeleistetes freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren (Geburtsurkunde) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einer Dauer von drei Jahren

Legen Sie deshalb Ihrer Bewerbung eine Kopie Ihres Zulassungsbescheides bei.

Der Anspruch auf bevorzugte Zulassung muss innerhalb der zwei Vergabeverfahren geltend gemacht werden, die dem Dienst folgen. Wenn Sie die Zulassung während des Dienstes beantragen, müssen Sie nachweisen, dass er bis zum 15.03. (für ein Sommersemester) und bis zum 01.10. (für ein Wintersemester) abgeschlossen ist. Sofern Sie zukünftig einen der oben aufgeführten Dienste ableisten, empfehlen wir Ihnen, sich auch während dieser Zeit um einen Studienplatz zu bewerben.

6.3 Außergewöhnliche Härte

Bis zu fünf Prozent der Studienplätze entfallen auf Bewerber/innen, deren Härtefallantrag anerkannt wurde.

Bewerber/innen, die sich in einer so schwerwiegenden Ausnahmesituation befinden, dass eine sofortige Zulassung zum Studium erforderlich ist, können einen Härtefallantrag stellen. Er bezieht sich auf besondere gesundheitliche, familiäre und soziale Hintergründe, die so schwerwiegend sind, dass sie ohne Rücksicht auf Durchschnittsnote und Wartezeit sofort zugelassen werden. Sie müssen sich in einer Ausnahmesituation befinden, in deres Ihnen unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Eine Zulassung ist jedoch nur innerhalb der Quote von fünf Prozent aller Studienplätze und in der Rangliste der festgesetzten Härtepunkte möglich. Die Entscheidungen erfolgen nach den Richtlinien des Verwaltungsausschusses der ZVS. Bitte beachten Sie unbedingt die Ausführungen in der Anlage 1.

Sie können einen Antrag auch mit dem Ziel der Verbesserung der Durchschnittsnote und der Wartezeit stellen. Diese Anträge sind unbedingt mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Beim Härtefallantrag müssen Sie alle Behauptungen schlüssig vortragen und entsprechende schriftliche Nachweise, Kopien von Urkunden, Bescheinigungen und gutachterliche Stellungnahmen vorlegen. Bitte beachten Sie, dass ein fachärztliches Attest allein nicht ausreicht, verlangen Sie gegebenenfalls ein ausführliches ärztliches Gutachten. Fehlende, unvollständige Nachweise führen zur Ablehnung des Antrages, selbst wenn die geltend gemachten Umstände nachvollziehbar dargestellt sind. Denken Sie daran, den Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4 Zweitstudienbewerber

Bis zu drei Prozent der Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die ein Zweitstudium beantragen.

Sie gelten als Zweitstudienbewerber, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Diplom, Bachelor, Staatsexamen, einer Magisterprüfung, Promotion oder Graduierung abgeschlossen haben. Abschlüsse an Verwaltungsfachhochschulen gelten als Erststudium, wenn vor Beginn des Verwaltungsstudiums bereits die Allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife vorlag; in diesem Fall bewerben Sie sich an der Frankfurt University of Applied Sciences um ein Zweitstudium.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium können sich nur für einen Studiengang bewerben.

Die Auswahl der Bewerber/innen für ein Zweitstudium wird durch eine Messzahl bestimmt. Sie ergibt sich als Summe aus den Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und aus der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium:

1. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten ausgezeichnet bis sehr gut 4 Punkte
Noten gut bis voll befriedigend 3 Punkte
Noten befriedigend 2 Punkte
Noten ausreichend 1 Punkt

Weist der/die Bewerber/in die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis dieser Prüfung mit 1 Punkt bewertet.

2. Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Der Bewerber/ die Bewerberin möchte einen Beruf ergreifen, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 - 11 Punkte

Der Bewerber/ die Bewerberin strebt im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage seiner bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang an.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7-11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber/ die Bewerberin bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Die berufliche Situation des Bewerbers/ der Bewerberin wird durch den Abschluss eines Zweitstudiums verbessert, das das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangsspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

Fügen Sie bitte das Abschlusszeugnis Ihres Erststudiums in Kopie sowie eine formlose, aber ausführliche schriftliche Begründung für Ihr Zweitstudium bei. Außerdem müssen Sie für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Pflege den Nachweis über das fachbezogene Praktikum vorlegen.

Auch Zweitstudienbewerber können einen Härtefallantrag stellen. Das ist dann möglich, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, weil nicht selbst zu vertretende Umstände die Erfüllung der Auswahlkriterien für den betreffenden Studiengang des Zweitstudiums behinderten oder zwingende berufliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums erfordern. Beachten Sie dazu bitte Ziff. 6.3 sowie Anlage 1.

7. Angenommen - und jetzt? Entscheidung über den Zulassungsantrag

Etwa im August (für ein Wintersemester) und im Februar (für ein Sommersemester) erhalten Sie von uns den Zulassungs- bzw. den Ablehnungsbescheid. Im Zulassungsbescheid teilen wir Ihnen die Frist mit, innerhalb derer Sie sich bei der Hochschule einschreiben müssen. Außerdem geben wir Ihnen an, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Bitte legen Sie alle Unterlagen, die Sie im Zulassungsantrag geltend gemacht haben, im Original vor. Mit dem Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erhalten Sie zugleich die Entscheidung über einen eventuellen Härtefallantrag und die Nachteilsausgleichsanträge. Ihr Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Sie sich nicht bis zu der darin genannten Frist einschreiben. Stellen Sie daher sicher, dass der Zulassungsbescheid Sie erreicht.

Im Ablehnungsbescheid finden Sie die Gründe für Ihre Ablehnung und Ihre Rangplätze. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seinem Erhalt Widerspruch einlegen.

7.1 Einschreibung

Die notwendigen Unterlagen für die Einschreibung erhalten Sie zusammen mit dem Zulassungsbescheid. Bitte nehmen Sie die Einschreibung fristgerecht und persönlich im Studienbüro vor. In besonderen Fällen kann sie durch eine/n ausdrücklich schriftlich dazu Bevollmächtigte/n innerhalb der festgesetzten Frist übernommen werden. Setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Studienbüro in Verbindung.

Um sich einschreiben zu können, müssen Sie vorher den Semesterbeitrag bezahlen. Er beinhaltet die Beiträge zum Studentenwerk und für den Allgemeinen Studentenausschuss (AStA), eine Haftpflichtversicherungsprämie sowie die Kosten für das Semesterticket.

Nähere Informationen zum Semesterticket gibt der AStA, 2248

Für die Einzahlung des Semesterbeitrages erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid einen Überweisungsauftrag mit Ihrer Bewerbernummer, den Sie bitte mit Ihrem Namen und Ihrer Bankverbindung ergänzen. Da wir am automatischen Bankdatenträgeraustausch teilnehmen, nutzen Sie bitte für die Überweisung <u>nur diesen Zahlschein.</u> Eine Bareinzahlung, Zahlung per Scheck oder EC-Kartenabbuchung ist nicht möglich! Erst wenn Ihre Zahlung bei uns gutgeschrieben ist, wird Ihre Einschreibung rechtswirksam.

Alle sonstigen Voraussetzungen zur Einschreibung sowie eventuelle Versagungsgründe nach § 57 Hessisches Hochschulgesetz werden erst am Tag der Einschreibung überprüft.

7.2 Nachrückverfahren

Nach Ablauf der ersten Einschreibfrist werden die noch freien, nicht angenommenen Studienplätze im Nachrückverfahren an noch nicht zugelassene Bewerber vergeben. Die Auswahl im Nachrückverfahren erfolgt ohne weiteren Antrag nach den gleichen Kriterien wie im Hauptverfahren.

Sie nehmen am Nachrückverfahren nicht mehr teil, wenn Sie bereits zugelassen wurden und die beantragte Einschreibung abgelehnt werden musste oder Sie sich nicht fristgerecht eingeschrieben hatten.

7.3 Losverfahren

Bleiben nach den Nachrückverfahren immer noch Studienplätze frei, vergeben wir diese im Losverfahren an deutsche und ausländische Bewerber/innen ohne Quotierung. Auch wenn Sie sich vorher nicht um einen Studienplatz an der Fachhochschule Frankfurt am Main beworben haben, ist eine formlose Bewerbung ohne weitere Nachweise zum Losverfahren möglich. Schreiben Sie uns, dass Sie am Losverfahren teilnehmen möchten und geben Sie den Studienwunsch an. Nachweise sind nicht notwendig. Sie können uns Ihren Losantrag auch gerne per Fax (069/ 1533-2500) oder per E-Mail (studienbuero@abt-sb.frauas.de) übermitteln.

Für das Losverfahren müssen Sie sich gesondert und formlos bewerben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und endet am Tag des Beginns der Vorlesungen des jeweiligen Semesters.

Nach der Auslosung erhalten Sie den Zulassungsbescheid; vgl. auch Ziff. 7.1. Nicht ausgeloste Bewerber/innen erhalten **keinen** Ablehnungsbescheid.

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl freier Studienplätze für ein Nachrück- bzw. Losverfahren ausschließlich davon abhängt, ob die Anzahl der Eingeschriebenen geringer ist als die Anzahl der Studienplätze. Wir versuchen, Losverfahren möglichst zu vermeiden.

8. Wann passiert was? Zeitplan und Termine

	Sommersemester 2015
Ende der Bewerbungsfrist	15.01.2015
Versand der Zulassungsbescheide	ca. ab Anfang Februar 2015
Einschreibtermine	ca. ab Mitte Februar 2015
Beginn der Lehrveranstaltungen	13.04.2015
Ende der Lehrveranstaltungen	17.07.2015

Ihre Unterlagen müssen in vollständiger Form bis zu den angegebenen Terminen bei der Frankfurt University of Applied Sciences eingegangen sein. Es gilt der Tag des Eingangs, nicht der Tag der Absendung!

Zu spät eingegangene Bewerbungen werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt!

9. Alles gecheckt? - Checkliste für Ihre Bewerbung

Diese Unterlagen müssen Sie einreichen:

- Zulassungsantrag (vollständig ausgefüllt, unterschrieben)
- Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung
 (Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife etc.)
- ggfs. Nachweis über bisher in der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Studiensemester (z.B. Studienbescheinigung)
- ggfs. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder dreijährigen Berufstätigkeit (Bescheinigung über Beginn und Ende der Ausbildung/ Berufstätigkeit; bei Berufsausbildung: zusätzlich Prüfungszeugnis).
- ggfs. Nachweis eines abgeleisteten Dienstes
- ggfs. Zulassungsbescheid für ein Studium, das aufgrund des Dienstes nicht aufgenommen wurde
- bei Studienortwechsel von einer anderen Hochschule: Unbedenklichkeitsbescheinigung
- an Einsender frankierte und adressierte Postkarte für Eingangsbestätigung (freiwillig)
- für Betriebswirtschaft (Doppelabschluss) Sprachnachweis gemäß Ziff. 3.2.3
- für International Business Administration: Sprachnachweis gemäß Ziff. 3.2.8
- für ein Zweitstudium: Begründung, Nachweis über den Hochschulabschluss
- für Soziale Arbeit transnational: Sprachnachweis und Nachweis über berufspraktische Vorerfahrung gem. Ziff. 3.2.15

für Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien - Elektrotechnik , Maschinenbau, Pflege:

- den entsprechenden Praktikumsnachweis

Bitte beachten Sie, dass Sie die geforderten Unterlagen bei einer Einschreibung unbedingt im Original vorlegen müssen.

9.1 Zusätzliche Unterlagen bei EU-Bürgern mit im Ausland erworbener Berechtigung zum Hochschulzugang

Welche zusätzlichen Unterlagen Sie benötigen finden Sie unter:

www.frankfurt-university.de/International/studieren_an_der_fh/zulassungsvoraussetzungen

9.2 Zusätzliche Unterlagen bei in Deutschland wohnenden Familienangehörigen von Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums mit im Ausland erworbener Berechtigung zum Hochschulzugang

(diese Regelung gilt nicht für Geschwister oder Verlobte)

- Beglaubigte Übersetzung des ausländischen Bildungsnachweises in die deutsche Sprache
- Anerkennung des ausländischen Bildungsnachweises durch die Fachhochschule Frankfurt am Main, ein Studienkolleg oder einer Feststellungsprüfung
- Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprache (DSH-Prüfung, ZOP-Prüfung, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (2. Stufe), PNDS-Prüfung, Großes oder Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts)
- Nachweis über die Beschäftigung eines Elternteils oder des Familienangehörigen in Deutschland
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde)

Postanschrift

Frankfurt University of Applied Sciences
Der Präsident, Abt. Studierendenbetreuung
- Studienbüro Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Briefkasten der Hochschule:

vor Gebäude 2, Gleimstraße



A Härtefallantrag, Anträge auf Nachteilsausgleich

Die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, haben nur Bewerber, die sich in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Der Antrag kommt daher nur für wenige Bewerber in Betracht.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Wenn Sie sich auf einen der nachfolgend aufgeführten Gründe (dies können auch mehrere sein) berufen wollen, kreuzen Sie auf der Anlage 2, das entsprechende Kästchen mit der gleichen Nummerierung an. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Sonderantrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen Ihrem ausgefüllten Formular auch eine ausführliche, schriftliche Begründung beifügen.

Nach den Richtlinien können insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden:
- 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund k\u00f6rperlicher Behinderung; das angestrebte Studium l\u00e4sst eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufes aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrükkung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
- Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (Amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
- Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid)
- 5. In der Person des Bewerbers oder der Bewerberin liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben die Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabe-Verfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:

Zu 1.

- Ortsbindung wegen Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Über-brückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen der Bundeswehr
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätige Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet.
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunftaus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Ge-schwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechten Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.

- Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z.B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenver-hältnis).
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studienoder Prüfungserleichterungen
- Ableistung eines Dienstes
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Falle der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb eines Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Zu 4.

- Versäumung der Einschreibfrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, dann aber -vor oder nach der Immatrikulation - auf den Studienplatz verzichtet, weil z.B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.

B Nachteilsausgleich Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der "Abiturbestennote" ist die Durchschnittsnote das wesentliche Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss grundsätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten** der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die nachstehend abgedruckten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf Ihre eigenen Kosten beschaffen müssen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologe/ Diplompsychologin) erfolgreich abgeschlossen ha-

ben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie der Gutachterin/ dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/ der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intellligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachen; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Grundsätze

für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

- 1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
- 2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Gutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers:
 - b) die Angabe der für etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken:
 - c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
- 3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jede Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.
 - Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben
- Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
 - Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten-bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
- Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können beispielhaft berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers:
- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Berechtigung zum Hochschulzugang (Fachärztliches Gutachten)
- 1.1.2 Schwerbehinderung des Bewerbers von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- 1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst

(Fachärztliches Gutachten)

- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (Fachärztliches Gutachten).
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Berechtigung zum Hochschulzugang (Fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (Zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände des Bewerbers:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Er-werb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände

(Zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann ein auszugleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

zu 2.6

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat.
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe 2.4 gegeben
- Zerwürfnis der Eltern oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

zu 4.

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein.
- Krankheit in der Abiturprüfung
- weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung

C Nachteilsausgleich Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abi-tur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrundegelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Beispiel:

Claudia bewirbt sich zum Sommersemester 2006. Ihr Reifezeugnis datiert vom Mai 2005, so dass die Wartezeit ein Halbjahr beträgt. Sie weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits im Mai 2004 abgelegt und somit eine Wartezeit von drei Halbjahren vorzuweisen. Claudia wird deshalb mit einer Wartezeit von drei Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls zum Sommersemester 2006 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei zwei Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei vier Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände des Bewerbers

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände
- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (Fachärztliches Gutachten).
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (Fachärztliches Gutachten)
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (Fachärztliches Gutachten)
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Umstände

- Versorgung minderjähriger Kinder während seiner Schulzeit (Geburtsurkunde der Kinder)
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie odervon Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).

- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit (Geburtsurkunde der Geschwister).
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel des Bewerbers wegen Umzugs der Eltern
 - (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigung der Eltern)
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährigen Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)
- Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer
 - (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall kann ein auszugleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

zu 4.

- Teilnahme an einem Austauschprogramm

Antrag auf Berücksichtigung bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte / Nachteilsausgleich:

Name,	e, Vorname	
Straße	e, Hausnummer	
PLZ	Wohnort	
Bean	ntragter Studiengang	
	Architektur	ternational Finance
	Bauingenieurwesen M	laschinenbau (nur WS)
	Betriebswirtschaft Pf	flege (nur WS)
	Betriebswirtschaft/ Doppelabschluss (nur WS)	ublic and Non-Profit Management (nur WS)
	Bioverfahrenstechnik (nur WS)	oziale Arbeit
	Business information systems	oziale Arbeit: transnational
	Wirtschaftsinformatik (international) (nur WS)	/irtschaftsingenieurwesen (online) (nur WS)
	International Business Administration W	/irtschaftsrecht (Business Law)
zum Ich bea A B C	Sommersemester 20 Wintersemester 20 eantrage entsprechend umseitiger Begründungen die Zulassung zum Studium im oben bezeichneten Studier für außergewöhnliche Härte (bitte unten bei Ziffer A Grür eine Verbesserung der Durchschnittsnote (bitte umseitig eine Verbesserung der Wartezeit (bitte umseitig bei Ziffer Härtefallantrag	nde ankreuzen). bei Ziffer B Gründe ankreuzen)
^	Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhr	nlicher Härte
	(Erläuterungen s. Anlage 1, Ziff. A)	
	Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassun;	g erfordern
	1.1 1.2 1.3 1.4	1.5 1.6
	2. Besondere familiäre oder soziale Umstände	
	3. Spätaussiedlung und Studienabbruch im Ausland	
	4. Frühere Zulassung	
	5 Sonstige Umstände	

Anlage 2

В	Antrag auf Nach bei der Auswah	_	d der Qualifikat	tion (Durchschr	nittsnote)			
	(Erläuterungen siehe Ziff. 6.1.1 und Anlage 1, Ziff. B)							
	Besondere sozia	ale Umstände						
	1.1	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5		
	2. Besondere fami2.1	iliäre Umstände	2.3	2.4	2.5	2.6		
	3 4	Leistungssport Sonstige Umstä						
С	Antrag auf Nach bei der Auswah	_	:.					
	(Erläuterungen siehe							
			: 1, ZIII. C)					
	1.1	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5		
	Besondere fami	iliäre Umstände						
	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6		
	3.	Leistungssport						
	4.	Sonstige Umstä	nde					
Miris Einscl	t bekannt, dass nur Ang nreibung vor. Ich versi	gaben berücksichtig ichere, dass die zu d	t werden, die durch Ien einzelnen Anträ	Kopien der Originale gen geltend gemac	e belegt sind. Die Oriį hten Umstände in n	ginale lege ich bei der Z neiner Person vorlieg	ulassung en.	
Ort		Datum	Unterschrift	des Antragstellers				

Name			Vorname		
früherer Name (bitte nur ausfüllen, wenn ein	ngereichte Nachweise a	auf diesen Namen au	— Geschlecht usgefüllt sind)	weiblich	männlich
Frankfurt University of Applied Sciences Der Präsident, Abt. Studierendenbetreuung - Studienbüro - Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main			Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	Gebu	irtsort
			Straße		
			PLZ	Ort	
Bewerbungsschluss für das Sommersemester:	bis zum 15. Januar		Zusätze		
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli		Telefon (freiwillige Angabe)		
			E-Mail (freiwillige Angabe		
Ich beantrage die Zulass im Studiengang (bitte a Architektur Bauingenieurwesen Betriebswirtschaft Doppelabschluss (nur W Bioverfahrenstechnik (nur W) Business Information Syr Wirtschaftsinformatik (in International Business Administration International Finance Maschinenbau (nur WS) Pflege (nur WS) Public und Non-Profit M (nur WS) Soziale Arbeit Soziale Arbeit: transnati Wirtschaftsingenieurwes (nur WS)	nkreuzen) S) ur WS) stems - it.) (nur WS)	Art der Hochsch allgemeine Fachhochsch Durchschnittsnot Datum des Zeuge Ich stelle ze Zulassung i Fälle außer (unbedingt Ich stelle ze auf Nachte (unbedingt Ich stelle ze auf Nachte (unbedingt	uulzugangsberechtigung Hochschulreife chulreife	Nur von Warteming Zweitstudi Härtefall Dienst Soziales Jal Bev Zul Wartevor Wartenach Hindnach DN-Verb WZ-Verb Praktikum	um hr
Wirtschaftsrecht (Busine	ss Law)	Durchschnittsnot	re _	Bemerkung	g S
		Datum			

Sie dürfen höchstens drei Studiengänge benennen, für ein Zweitstudium nur einen Studiengang

Anlage 3

Ort			Datum	Unterschrift			
lch v bin. Mir ein?	versichere, da ist bekannt, d Zulassungsbe	ss ich zum Zeitpunkt di lass falsche oder unvol scheid, der auf falschei	eses Zulassungsantra Iständige Angaben / N n Angaben beruht, zui	Nachweise zum Ausschluss vom Ver	ang an einer Hochschule eingeschriebo gabeverfahren führen können und da		
8.	. Ich habe ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren betreut oder gepflegt (Bitte eindeutige Nachweise beifügen; siehe Ziff. 6.2)						
7.	Ich bin bei Dienstbeginn oder während meines Dienstes in dem oben genannten Studiengang an der FRA-UAS bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden. (Bitte Dienstzeitbescheinigung und unbedingt früheren Zulassungsbescheid beifügen)						
	Dauer von (Bitte entspre	echende Bescheinigung g	emäß Ziff. 6.2 beifügen) bis			
6.	Ich habe fol	gende Dienste erfüllt:					
		(2.5)					
Sen	nesteranzahl	Semester von - bis (z.B. WS 98–SS 99)	Name u	nd Ort der Hochschule	Studiengang		
5.		reits in der Bundesrepu heinigungen beilegen)	blik Deutschland stud	liert (Studienvergangenheit):			
4.	berufsqualit Jahren Daue		außerhalb der Hochsc erungsgrund trat vor				
	außerhalb d (bitte Nachw	ler Hochschule zu erlar eis beilegen)	ngen				
3.				n Dienstes bzw. wegen eines Grunde angsberechtigung einen berufsqua			
	Berufsbezei (Siehe Erläute	chnung erungen Ziff. 6.1.2, bitte	Nachweis beilegen)	Dauer von	bis		
2.	Ich habe nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren Dauer ausgeübt; die Ausbildung oder Berufstätigkeit begann vor dem 16.01.1998						
	Berufsbezei (Bitte Nachw	-	s und Dauer der Ausbil	Dauer von dung beilegen, s. Ziff. 6.1.2 des Infos)	bis		
1.	Hochschule	erlangt	ischulzugungsbereem				
1.	Ich habe v o	r dem Erwerb der Hoch	nschulzugangsberecht	tigung einen berufsqualifizierenden.	Abschluss außerhalb der $\ \ $		

